

Landesgesetzblatt für das Land Salzburg.

Jahrgang 1921.

Ausgegeben am 28. April 1921

12. Stück

Inhalt: (Nr. 44—47.) 44. Gesetz vom 16. Februar 1921, über die Verfassung des Landes Salzburg (Landesverfassungsgesetz). — 45. Gesetz vom 30. März 1921, betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber. — 46. Gesetz vom 24. Februar 1921, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreiting und Außerfelden. — 47. Gesetz vom 8. März 1921, betreffend die staubfreie Kehrichtabfuhr in der Stadt Salzburg und die Einführung von Kehrichthellen.

44.

Gesetz vom 16. Februar 1921, über die Verfassung des Landes Salzburg (Landesverfassungsgesetz).

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das Land Salzburg ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 168, ein selbständiges Land des Bundesstaates Österreich.

Artikel 2.

- (1) Die Landesteile Salzburgs in ihrem gegenwärtigen Bestand bilden das Landesgebiet.
- (2) Eine Änderung des Landesgebietes kann nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes erfolgen.

Artikel 3.

Salzburger Landesbürger sind die in einer Gemeinde des Landes Salzburg heimatberechtigten Personen.

Artikel 4.

- (1) Landeshauptstadt und Sitz der Landesregierung ist die Stadt Salzburg.
- (2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung ihren Sitz in einen anderen Ort des Landesgebietes verlegen.

Artikel 5.

Die Staatsgewalt des Landes wird gemäß der Landesverfassung und der Bundesverfassung ausgeübt.

Artikel 6.

Die deutsche Sprache ist die Landessprache.

Artikel 7.

(1) Das Volk äußert seinen Willen durch Wahl, durch Volksabstimmung und durch Volksbegehren.

(2) Das Wahlverfahren und die Verfahren für die Volksabstimmung und das Volksbegehren werden durch Gesetz geregelt. Zur Durchführung dieser Verfahren sind eigene Behörden (Wahlbehörden) berufen.

(3) Das Wahlverfahren ist auf den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgebaut.

(4) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 8.

(1) Das Wahl- und Stimmrecht ist gleich und wird geheim, unmittelbar und persönlich ausgeübt.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle österreichischen Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, die im Lande Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Die Ausschließung vom Wahl- und Stimmrecht wird nur durch gerichtliche Verurteilung oder Verfügung begründet.

(4) Wählbar ist jeder Wahl- und Stimmberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Artikel 9.

Gesetzgebung und Vollziehung sind, soweit sie nicht dem Bunde übertragen sind, Landessache.

Artikel 10.

(1) Das Wappen des Landes Salzburg ist das historische Wappen. Es besteht aus einem gekrönten gespaltenen Schild: rechts in Gold ein aufrechter nach rechts gewendeter schwarzer Löwe, links in Rot ein silberner Balken.

(2) Die Farben des Landes Salzburg sind rot-weiß.

(3) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Salzburg“ auf.

II. Abschnitt.

Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

Artikel 11.

Der Landtag beschließt die Gesetze des Landes, überwacht ihre Ausführung, bestellt die Landesregierung und wählt seine Vertretung im Bundesrat.

Artikel 12.

(1) Der Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Präsident des Landtages auf Antrag der Landesregierung den Landtag in einen anderen Ort des Landesgebietes berufen.

Artikel 13.

Der Landtag besteht aus 28 Mitgliedern. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthält das Gesetz über das Wahlverfahren (Art. 7, Abs. 2).

Artikel 14.

Die Gesetzgebungsperiode dauert, abgesehen vom Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtages, fünf Jahre, beginnt am Tage des ersten Zusammentrittes des Landtages und endet am Tage vor dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages.

Artikel 15.

(1) Die Gesetzgebungsperiode zerfällt in jährliche Sitzungsperioden, deren jede wenigstens eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung umfasst.

(2) Das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Landtages beruft diesen, binnen vier Wochen nach der Wahl, durch die Landesregierung zur ersten Sitzung ein und führt bis zur Wahl des Präsidenten des Landtages den Vorsitz. Im Falle der Weigerung oder Verhinderung übernehmen diese Geschäfte der Reihe nach die nach dem Alter nächsterberufenen. In der ersten Sitzung haben behufs Geltendmachung der ihnen eingeräumten Rechte die Parteien, zu denen sich die Abgeordneten zusammengeschlossen haben, ihre Bildung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Diese Anzeige gilt, solange und sofern nicht eine Änderung beim Vorsitzenden angemeldet wird.

(3) In der Folgezeit beruft der Präsident des Landtages den Landtag ein. Der Präsident des Landtages muß den Landtag unverzüglich einberufen, wenn wenigstens sechs Abgeordnete oder die Landesregierung es verlangen.

(4) Die Vertragung und der Schluß der Sitzungsperiode erfolgen nur durch Beschuß des Landtages.

Artikel 16.

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Beschuß auflösen. Auch in diesem Falle dauert seine Gesetzgebungsperiode bis zum Tage vor dem ersten Zusammentritte des neu gewählten Landtages.

(2) Binnen drei Wochen nach der Auflösung sind vom Landeshauptmann Neuwahlen auszuschreiben.

Artikel 17.

(1) Der Präsident des Landtages, der erste und der zweite Präsidentenstellvertreter und die zwei Schriftführer bilden den Vorstand des Landtages. Sie werden jenen Parteien entnommen, die sich zur Demokratie auf den Grundsätzen der geltenden Verfassung bekennen. Die Dauer ihres Amtes fällt mit der Gesetzgebungsperiode zusammen.

(2) Der Präsident des Landtages wird von diesem bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn keine der Parteien die absolute Mehrheit der gewählten Abgeordneten umfasst, so soll der Präsident des Landtages jener Partei, die den Landeshauptmann (Art. 34, Abs. 2) bestellt, nicht entnommen werden. Die Präsidentenstellvertreter sind zur Unterstützung des Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen des Landtages berufen und werden vom Landtage in einem

zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei der Präsident des Landtages seiner Partei in Anrechnung gebracht wird. Als Schriftführer werden aus den übrigen Mitgliedern des Landtages die beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörenden Abgeordneten vom Präsidenten des Landtages bestellt.

(3) Mit Ausnahme der Leitung der Verhandlungen des Landtages und der Schriftführung besorgt der Präsident des Landtages allein mit Hilfe der Landtagskanzlei die Geschäfte des Vorstandes. Er wird hierin im Falle seiner Verhinderung durch die Präsidentenstellvertreter nach ihrer Reihung vertreten.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes des Landtages ist ein Ehrenamt, das mit der Mitgliedschaft in der Landesregierung unvereinbar ist. Der Landtag kann durch Beschluss dem Präsidenten des Landtages für die Besorgung der Geschäfte des Vorstandes eine Amtsgebühr zuerkennen.

Artikel 18.

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung durch Beschluss.

Artikel 19.

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ein Verfassungsgesetz oder in einem einfachen Gesetze enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 20.

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Abtreten der Zuhörer beschlossen wird.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 21.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

(2) Jeder von wenigstens 20.000 Wahl- und Stimmberchtigten im Lande gestellte Gesetzesantrag ist von der Landesregierung dem Landtag in

Form eines Gesetzesvorschages zur Behandlung vorzulegen.

Artikel 22.

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung seines verfassungsmäßigen Zustandekommens durch den Präsidenten des Landtages, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann erforderlich.

(2) Wenn zu einem Bundesgesetz innerhalb der darin bestimmten Frist von der Landesgesetzgebung ein Ausführungsgesetz zu beschließen ist, so hat die Landesregierung den Entwurf dieses Gesetzes spätestens zehn Wochen vor Ablauf der bezeichneten Frist dem Landtag zur Behandlung vorzulegen. Diese Vorlage der Landesregierung ist vor allen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen. Die Verhandlung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung zu schließen. Am nächsten Sitzungstage ist die Abstimmung durchzuführen ohne Zulassung der Wiedereröffnung der Verhandlung. Die Abstimmung erstreckt sich auf den ursprünglichen Gesetzesvorschlag und auf die vor Schluss der Beratung geschäftsordnungsmäßig anmeldeten Abänderungsanträge.

(3) Die Landesgesetze werden, mit der in Artikel 25, Absatz 2, bezeichneten Ausnahme, mit Bezug auf den Beschluss des Landtages kundgemacht.

Artikel 23.

Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Landtages verlangt.

Artikel 24.

Jede Gesamtänderung der Landesverfassung, eine Teiländerung aber nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird, ist vor der Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel 25.

(1) Wenn ein Gesetzesbeschluß des Landtages durch Volksabstimmung abgelehnt worden ist, so unterbleibt seine Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Andernfalls wird das Gesetz unter Bezug auf das Ergebnis der Volksabstimmung, das vom Präsidenten des Landtages beurkundet wird, versehen mit der Gegenzeichnung des Landeshaupt-

mannes und der zuständigen Mitglieder der Landesregierung, vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Artikel 26.

(1) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, am 15. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben wird.

(2) Sie erstreckt sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Artikel 27.

(1) Einer Volksabstimmung ist jedes Landesgesetz zu unterziehen, wenn es von wenigstens 20.000 Wahl- und Stimmberechtigten im Lande innerhalb sechs Wochen nach Kundmachung des Gesetzes gefordert wird.

(2) Wenn ein Landesgesetz durch Volksabstimmung abgelehnt worden ist, so wird die Außerkräftsetzung des Gesetzes unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung, das vom Präsidenten des Landtages beurkundet wird, vom Landeshauptmann mit seiner und der zuständigen Mitglieder der Landesregierung Gegenzeichnung im Landesgesetzblatte kundgemacht.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

Artikel 28.

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Anfragen an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder über ihre Geschäftsführung müssen von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages gestellt werden.

(3) Der Befragte hat nach Möglichkeit binnen vier Wochen mündlich oder schriftlich zu antworten oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Artikel 29.

Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen entsendeten Beamten sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung oder von Beamten des Amtes der Landesregierung verlangen.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages.

Artikel 30.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 31.

(1) Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung, — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen, — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(3) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Mitglieder des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen. (Art. 96, Abs. 1, und 57 des Bundes-Beschaffungsgesetzes.)

Artikel 32.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Landtage und dem Nationalrate angehören.

(2) Die Bestimmungen des Art. 59, Abs. 2, des Bundes-Beschaffungsgesetzes gelten auch für den Landtag.

(3) Werden im öffentlichen Dienste stehende Personen, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, zu Abgeordneten gewählt und nehmen sie die Wahl an, so werden sie für die Dauer der Gesetzgebungsperiode außer Dienst gestellt.

Artikel 33.

Die Mitglieder des Landtages erhalten für die Zeit seiner Tagung eine Vergütung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nach einem besonderen Beschluss des Landtages. Auf die Vergütung darf nicht verzichtet werden.

III. Abschnitt.

Vollziehung des Landes.

Artikel 34.

(1) Die Vollziehung des Landes wird durch die vom Landtag gewählte Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und drei Landesräten. Mitglied der Landesregierung kann nur sein, wer zum Landtage wählbar ist.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören; sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates sein.

(4) Der Landeshauptmann und die Landeshauptmannstellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben und haben ihren Wohnsitz in der Stadt Salzburg oder in deren nächsten Umgebung zu nehmen.

(5) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung dürfen während ihrer Amtszeit ein anderes besoldetes Amt nicht und einen anderen Beruf oder ein Gewerbe nicht persönlich ausüben. Sie haben ihren Wohnsitz im Lande derart zu nehmen, daß sie jederzeit unverzüglich erreichbar sind.

(6) Die aus der Mitgliedschaft zum Landtage entstehenden Rechte werden durch die Mitgliedschaft zur Landesregierung nicht berührt.

Artikel 35.

(1) Die Landesregierung wird aus jenen Parteien gebildet, die sich zur Demokratie auf den Grundsätzen der geltenden Verfassung bekennen und die geordnete Mitwirkung an der Vollziehung des Landes gewährleisten.

(2) Der Landeshauptmann wird vom Landtag bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte werden vom Landtage in einem zweiten Wahlgange nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei der Landeshauptmann seiner Partei in Unrechnung gebracht wird. Die Geschäftsordnung des Landtages regelt den Vorgang bei der Wahl.

(3) Umfaßt eine Partei mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten, so hat sie auf die absolute Mehrheit der Sitz in der Landesregierung Anspruch. Die restlichen Mandate sind nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf die anderen Parteien aufzuteilen.

(4) Landeshauptmann-Stellvertreter sind die in der Liste der beiden stärksten Parteien an erster Stelle Gewählten.

Artikel 36.

(1) Die Geschäfte der Landesregierung werden, — unbeschadet der Befugnisse des Landeshauptmannes (Art. 38), — durch eine Geschäftsordnung der Landesregierung, die der Genehmigung des Land-

tages unterliegt, in Geschäftsgruppen gegliedert, deren jede einem Mitglied der Landesregierung unterstellt wird.

(2) Der Landtag beschließt vor der Wahl der Landesregierung die Aufteilung der Geschäftsgruppen auf die die Landesregierung bildenden Parteien. Die Ablehnung der Übernahme und eine spätere Niederlegung der hierauf zugewiesenen Geschäfte begründet die Ausscheidung aus der Landesregierung. Erklärt die Partei, der der Ausscheidende angehört, daß keines ihrer Mitglieder die bezeichneten Geschäfte übernimmt, oder lehnt das auf Grund einer Ersatzwahl gewählte Mitglied dieser Partei die Übernahme ab, so findet auf die hierauf erforderliche Ersatzwahl der Grundsatz der Verhältniswahl keine Anwendung.

(3) Die Landeshauptmannstellvertreter und Landesräte sind — unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gegenüber dem Landtage — an die Dienstesanweisungen des Landeshauptmannes gebunden.

(4) Die Geschäftsordnung der Landesregierung bezeichnet die Geschäfte, die der kollegialen Beratung und Beschlusffassung durch die Landesregierung bedürfen. Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit.

Artikel 37.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung werden gemäß Artikel 101 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die Bundesverfassung und vor Amtseinführung ihres Amtes vom Präsidenten des Landtages auf die Landesverfassung angelobt.

(2) Die den Mitgliedern der Landesregierung zukommenden Gebühren werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 38.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er leitet die Landesregierung und führt den Vorsitz in ihren Sitzungen.

(2) Für den Fall seiner Verhinderung vertreten ihn die Landeshauptmannstellvertreter in der Reihe der Stärke ihrer Parteien.

(3) Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Mitgliede der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Artikel 39.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage für schuldhafte Gesetzesverletzungen in ihrer Amtstätigkeit verantwortlich.

(2) Zu einem Beschuß, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung wegen Ge-

Schicksverleihungen beim Verfassungsgerichtshof erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages.

Artikel 40.

(1) Die Landesregierung bestellt aus den rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Landes einen Landesamtsdirektor.

(2) Die Bestellung des Landesamtsdirektors ist widerruflich.

(3) Der Landeshauptmann betraut einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Landes im Falle der Verhinderung des Landesamtsdirektors mit dessen Stellvertretung.

(4) Der Landesamtsdirektor erhält für die Dauer seiner Amtstätigkeit eine Zulage zu seinen Bezügen. Sie wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 41.

(1) Der Landesamtsdirektor ist Hilfsorgan des Landeshauptmannes und der Landesregierung.

(2) Er leitet den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung. Zu diesem Behufe überwacht er die Geschäftsführung der Abteilungen dieses Amtes, sorgt für die Einheitlichkeit ihrer Amtsführung und schlägt dem Landeshauptmann vor, welche Geschäftstücke gemäß Artikel 36, Absatz 4, der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung zuzuführen sind.

(3) Zur Geltendmachung dieser Befugnisse kann er unter Beobachtung des den Mitgliedern der Landesregierung zustehenden Wirkungskreises bestimmte Geschäftstücke seiner Genehmigung vorbehalten oder bestimmte Geschäfte mit Zustimmung des Landeshauptmannes ganz an sich ziehen.

(4) Er nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beraternder Stimme teil.

Artikel 42.

(1) Versagt der Landtag der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrücklichen Beschluß das Vertrauen, so ist die Landesregierung oder das betreffende Mitglied des Amtes zu entheben.

(2) Ein solcher Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, doch ist, wenn es sechs anwesende Mitglieder verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu verlagern.

(3) Die Landesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Präsidenten des Landtages ihres Amtes entheben.

(4) Die hierach erforderliche Neu- oder Ergänzungswahl ist ohne Verzug durchzuführen.

Artikel 43.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, betraut der Präsident des Landtages bis zur Wahl der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder, wenn diese ablehnen, Beamte mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung. Diese Bestimmung wird sinngemäß angewendet, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausgeschieden sind.

IV. Abschnitt.

Landeshauswahl.

Artikel 44.

(1) Die Landesregierung hat vor Ablauf des Haushaltsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Haushaltsjahr in einem Haushaltsplane einzustellen.

(2) Der Landtag stellt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschuß fest (Haushaltsbeschluß).

(3) Wenn der Haushaltsplan nicht rechtzeitig für das ganze Haushaltsjahr zustande kommt, so stellt der Landtag einen vorläufigen Haushaltsplan durch Beschuß fest. Dieser vorläufige Haushaltsplan ist der Haushaltsführung bis zum Zustandekommen des Haushaltsgesetzes zugrunde zu legen.

Artikel 45.

Die Landesregierung verfaßt für das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsschluß und legt ihn binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs dem Landtage zur Genehmigung vor.

Artikel 46.

(1) Zur Prüfung der laufenden Haushaltsführung des Landes, der Gebarung der von den Organen des Landes verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten, dann zur Prüfung des Rechnungsschlusses, bestellt der Landtag aus seiner Mitte einen Finanzüberwachungsausschuß.

(2) Er besteht aus drei Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; sie werden in gleicher Zahl aus den stärksten Landtagsparteien entnommen.

(3) Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmannes des Finanzüberwachungsausschusses unvereinbar.

(4) Die Mitglieder und Erhältnisse dieses Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soferne sie nicht vom Ausschusse selbst entbunden sind.

Artikel 47.

Der Finanzüberwachungsausschuss legt seine Prüfungsbemerkungen und die Anträge hiezu unmittelbar dem Landtage vor.

Artikel 48.

Die Vorschriften über Aufstellung und Vollzug des Haushaltplanes sowie über die Rechnungslegung werden in einem besonderen Gesetze gegeben.

Artikel 49.

Zu Überschreitungen des festgestellten Haushaltplanes ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich.

Artikel 50.

(1) Ohne Zustimmung des Landtages können keine Anleihen des Landes aufgenommen und keine Bürgschaften zu Lasten des Landes eingegangen werden.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens ist die Zustimmung oder Vollmacht des Landtages erforderlich.

Artikel 51.

Über Abgabengesetze findet keine Volksabstimmung statt.

V. Abschnitt.

Schluss- und Übergangsstimmungen.

Artikel 52.

(1) Der gegenwärtige Landtag bleibt, abgesehen vom Falle seiner vorzeitigen Auflösung, bis zum Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bestehen.

(2) Der bisherige Landesrat und die bisherige Landesregierung sind bis zum Tage der Wahl der neuen Landesregierung die Landesregierung im Sinne dieses Gesetzes, aus welcher auch der Vorstand des Landtages gewählt werden kann. Sie behalten ihren gegenwärtigen Wirkungskreis, unbeschadet einer durch Zusammenlegung von Geschäften des Landesrates mit Geschäften der Landesregierung bedingten Änderung.

(3) Der bisherige Landesamtsdirektor versieht die Geschäfte bis zur Neubestellung des Landesamtsdirektors.

(4) Die in Artikel 32, Absatz 1, vorgesehene Beschränkung findet auf die Mitglieder des gegenwärtigen Landtages keine Anwendung.

Artikel 53.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, samt ihren Nachträgen wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Meyer.

Die Landeshauptmänner:

Preußler. Rehrl. Ott.

45.

Gesetz von 30. März 1921, betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Haushaltplan.

Artikel 1.

(1) Die Landesregierung hat die Ausgaben (Erfordernis) und die Einnahmen (Bedeckung) des Landes für das Haushaltsjahr vor seinem Beginne in einem Haushaltspalte einzustellen und ihn dem Landtage vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 2.

(1) Der Landtag stellt den Haushaltspalte vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss fest (Haushaltsschluss).

(2) Neue eigene Landessteuern und Abgaben werden durch Landesgesetz eingeführt.

(3) Der Landtag stellt, wenn er den Haushaltspalte für das Haushaltsjahr nicht rechtzeitig feststellen kann, für die Höchstdauer der ersten Hälfte des Haushaltsjahrs ein Haushaltsprovisorium durch Beschluss fest.

(4) Der Haushaltspalte erstreckt sich auch in diesem Falle auf das ganze Haushaltsjahr und ist